



Bundestag

**KBU-Vorschläge  
zum  
Parlamentarischen  
Abend  
2026**



**Kolping**

Verband der Kolping-  
Bildungsunternehmen  
Deutschland e. V.



## Bürokratie abbauen - Bildung flexibel gestalten

Die Übergangsregelung für selbstständige Lehr Tätigkeiten auf Honorarbasis muss rechtssicher und dauerhaft für den Bildungsbereich verstetigt werden. Hintergrund ist das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts, das als „Rechtssprechungsumbruch“ gilt: Das Gericht stufte eine Klavierlehrerin an einer städtischen Musikschule als abhängig Beschäftigte ein und verschärfte damit die Kriterien zur Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung erheblich – mit weitreichenden Folgen insbesondere für Sprach- und Integrationskursträger. In der Folge häuften sich Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung, viele Honorarlehrkräfte wurden rückwirkend als scheinselfständig eingestuft, und Bildungseinrichtungen sahen sich mit erheblichen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen konfrontiert – eine existenzbedrohende Situation für viele Träger.

Mit § 127 SGB IV reagierte der Gesetzgeber mit einer befristeten Beitragsamnestie, die inzwischen bis Ende 2027 verlängert wurde, jedoch ausdrücklich nur als Übergangslösung dient und

die strukturellen Rechtsunsicherheiten nicht beseitigt. Eine dauerhafte, rechtssichere Lösung ist daher zwingend erforderlich, um Planungssicherheit sowohl für selbstständig tätige Lehrkräfte als auch für Bildungseinrichtungen zu gewährleisten und die Durchführung zentraler Bildungsangebote langfristig abzusichern.

Vor diesem Hintergrund ist der jüngst vorgelegte Referentenentwurf zur Reform der Statusfeststellung grundsätzlich zu begrüßen, da er das Ziel verfolgt, durch die Einführung einer neuen Form der sozialversicherungsrechtlichen Selbstständigkeit („neue Selbstständigkeit“) mehr Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Insbesondere die stärkere Berücksichtigung des Parteiwillens sowie die Festlegung klarer Kriterien für selbstständige Tätigkeit können dazu beitragen, die bisherige Rechtsunsicherheit zu reduzieren. Auch die vorgesehene Einbindung in die gesetzliche Rentenversicherung kann einen Beitrag zur sozialen Absicherung leisten.

Gleichwohl zeigen sich aus Sicht des Bildungsbereichs erhebliche praxisrelevante Probleme in der konkreten Ausgestaltung, sobald es nicht um Integrations- und Berufssprachkurse handelt:

Erstens werden typische Konstellationen von Nebentätigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt. Viele Lehrkräfte – etwa Studierende, Rentnerinnen und Rentner oder Fachkräfte aus anderen Berufen – erbringen Unterrichtsleistungen in geringem zeitlichen Umfang neben ihrer Haupttätigkeit. In diesen Fällen würden zentrale Kriterien der neuen Selbstständigkeit formal erfüllt sein, ohne dass tatsächlich ein unternehmerisches Tätigwerden im klassischen Sinne vorliegt. Dies birgt die Gefahr von Fehlklassifikationen und zusätzlicher Rechtsunsicherheit gerade in einem für die Bildungslandschaft zentralen Beschäftigungssegment.

Zweitens ist das im Entwurf definierte Kriterium des „unternehmerischen Handelns“ problematisch ausgestaltet. Dieses setzt unter anderem voraus, dass der Auftragnehmer das Recht hat, eine Vertretung zu stellen. Eine solche Vertretungsregelung ist im Bildungsbereich jedoch regelmäßig nicht praktika-

bel, da Träger aus Qualitäts- und Zulassungsgründen sicherstellen müssen, dass eingesetzte Lehrkräfte über spezifische fachliche und pädagogische Qualifikationen verfügen. Die pauschale Anforderung eines Vertretungsrechts läuft daher an den realen Strukturen der Weiterbildungspraxis vorbei und könnte dazu führen, dass bewährte Honorarstrukturen faktisch ausgeschlossen werden.

Hinzu kommt, dass die Regelung in der Praxis zu einer Verlagerung in Richtung Subunternehmerstrukturen führen könnte, die mit zusätzlichen rechtlichen und administrativen Anforderungen verbunden wären und bestehende Probleme eher verschärfen als lösen.

Eine nachhaltige Reform des Statusfeststellungsverfahrens muss daher sicherstellen, dass flexible Beschäftigungsformen im Bildungsbereich weiterhin möglich bleiben, ohne neue Rechtsunsicherheiten zu schaffen. Nur so kann die Funktionsfähigkeit insbesondere von Integrations-, Sprach- und Weiterbildungsangeboten langfristig gewährleistet werden.



weitere Informationen unter [kolping-bildungsunternehmen.de](https://kolping-bildungsunternehmen.de)



## AZAV vereinfachen - Qualität sichern, Verfahren modernisieren

Wir begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) reformieren zu wollen. Eine wirksame Entbürokratisierung der AZAV erfordert eine grundlegende und systematische Reform der Träger- und Maßnahmezulassung. Die bestehenden Verfahren erfüllen zwar ihren Anspruch der Qualitätssicherung, sind in der praktischen Umsetzung jedoch mit einem erheblichen bürokratischen, finanziellen und personellen Aufwand verbunden. Angesichts der zunehmenden Dynamik des Bildungsmarktes, digitaler Lernformate und komplexer Trägerstrukturen ist eine Modernisierung dringend erforderlich, um Qualitätssicherung und Effizienz in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Ein zentraler Reformansatz liegt in der konsequenten Anerkennung bestehender Qualitätsmanagementsysteme wie DIN EN ISO 9001 oder DIN ISO 21001. Bildungsträger mit etablierten Zertifizierungen verfügen bereits über geprüfte und belastbare Qualitätsstrukturen, die im Rahmen der AZAV systematisch berücksichtigt werden sollten. Doppelprüfungen sind zu vermeiden,

indem bereits geprüfte Nachweise verpflichtend anerkannt und wiederverwendet werden. Ergänzend sollten digitale Nachweisverfahren und integrierte Audits zum Regelfall werden, um Verfahren effizienter und ressourcenschonender zu gestalten.

Darüber hinaus bedarf die Trägerzulassung einer deutlich flexibleren und praxisnäheren Ausgestaltung. Ortsbezogene Prüfungen sollten auf tatsächliche Schulungsstandorte begrenzt und – wo möglich – vollständig digital durchgeführt werden können. Differenzierte Standortdefinitionen sowie die Möglichkeit, räumlich zusammenhängende Einrichtungen als einheitlichen Standort zu behandeln, tragen den realen Strukturen der Träger Rechnung. Mit der Einführung einer Multi-Site-Zertifizierung können zudem Träger mit mehreren Standorten oder verbundenen Gesellschaften erheblich entlastet werden, sofern einheitliche Steuerungs- und Qualitätsprozesse vorliegen.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Schaffung bundeseinheitlicher, transparenter Kriterien für Personal- und Raumausstattung.

Die derzeit uneinheitliche Auslegung führt zu Rechtsunsicherheiten und zusätzlichem Aufwand. Klare Vorgaben und eine einheitliche Anwendungspraxis sind daher unerlässlich. Gleichzeitig sollten Zulassungsverfahren insgesamt stärker risikobasiert ausgestaltet werden. Für langjährig zuverlässig tätige Träger sind vereinfachte Folgezulassungsverfahren vorzusehen, die sich auf wesentliche Änderungen beschränken und wiederholte Vollprüfungen vermeiden.

Auch bei der Maßnahmezulassung besteht erheblicher Vereinfachungsbedarf. Nachweispflichten sollten auf das Wesentliche reduziert und klar definiert werden. Insbesondere ist es sinnvoll, detaillierte Qualifikationsnachweise in nachgelagerte Prüfprozesse zu verlagern, um Antragsverfahren zu beschleunigen. Gleichzeitig bedarf es einer transparenten und realitätsgerechten Handhabung des Bundesdurchschnittskostensatzes, die tatsächliche Kostenentwicklungen berücksichtigt und sachlich begründete Abweichungen ermöglicht.

Zudem sollte die Maßnahmezulassung insgesamt flexibler ausgestaltet werden, um individuelle Bedarfe der Teilnehmenden und regionale Anforderungen besser abzubilden. Modulare Konzepte, anpassbare Inhalte sowie vereinfachte Verfahren bei

Änderungen bestehender Maßnahmen sind notwendig, um Innovation und Arbeitsmarktnähe zu stärken. Auch standortübergreifende Zulassungen sollten ermöglicht werden, sofern Inhalte, Qualitätssicherung und Kostenstrukturen vergleichbar sind.

Eine zentrale Rolle kommt schließlich der Reform und Stärkung des AZAV-Beirats (§ 182 SGB III) zu. Die von ihm entwickelten Anforderungen und Auslegungshinweise haben bereits heute faktisch verbindlichen Charakter, ohne dass diese Rolle rechtlich eindeutig geregelt ist. Eine klare gesetzliche Verankerung, die Präzisierung des Auftrags sowie eine transparente Bezeichnung der Veröffentlichungen sind daher notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen. Gleichzeitig sollte die Zusammensetzung des Beirats erweitert und seine strukturelle Ausstattung – etwa durch eine eigene Geschäftsstelle – gestärkt werden, um Transparenz, Einheitlichkeit und Verlässlichkeit in der Anwendung der AZAV zu gewährleisten.

Dazu ist es aus unserer Sicht wichtig auch im AZAV-Beirat die Vielfalt der Trägerlandschaft abzubilden. Dazu zählten auch Vertreter von kirchlichen Bildungsträgern, die bislang noch überhaupt nicht im Beirat vertreten sind.



weitere Informationen unter [kolping-bildungsunternehmen.de](https://kolping-bildungsunternehmen.de)



## Integration und Qualifizierung stärken

Für eine verlässliche finanzielle Ausgestaltung von Integrations- und Berufssprachkursen bedarf es dringend klarer politischer Korrekturen. Die Aussetzung der Zulassung von Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG führt zu massiver Planungsunsicherheit für Träger, gefährdet bestehende Strukturen und schwächt die Integrationsperspektiven zentraler Zielgruppen wie Asylbewerber, Geduldete, Ukrainer und EU-Bürger. Der Zulassungsstopp erschwert den Zugang zu Arbeitsmarkt, Bildung und Grundversorgung dauerhaft, fördert soziale Isolation und trifft besonders vulnerable Gruppen wie Frauen, Alleinerziehende und Geflüchtete – während er gleichzeitig gewachsene Trägerstrukturen nachhaltig beschädigt und langfristig höhere gesellschaftliche und fiskalische Kosten erzeugt, als er kurzfristig einzusparen vorgibt. Die Aussetzung muss daher umgehend aufgehoben und durch eine verlässliche Finanzierung abgesichert werden. Die Einführung der sogenannten 29-UE-Regelung hat sich in der Praxis als wirtschaftlich belastend und steue-

rungsseitig wenig zielführend erwiesen, da sie faktisch zu einer Reduzierung vergüteter Unterrichtszeit, zu erhöhtem administrativem Aufwand und zu Unsicherheiten bei der Beschäftigung qualifizierter Lehrkräfte führt, bei einer ohnehin schon schwierigen Personallage bei den Träger; sie sollte daher entfallen, um Qualität nicht über formale Durchschnittswerte, sondern über nachweisbare Ergebnisse und transparente Standards zu sichern. Gleichzeitig ist eine auskömmliche Anpassung der Kostenerstattungssätze (KES) zwingend erforderlich – nachdem die letzte Erhöhung im Jahr 2022 stattfand, da gestiegene Personal-, Miet- und Sachkosten bei gleichbleibenden Erstattungssätzen die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Kurse zunehmend untergraben. Ohne eine verlässliche Finanzierung drohen Angebotsrückgänge, Fachkräfteverlust und ein struktureller Abbau von Integrationskapazitäten – mit erheblichen gesellschaftlichen Folgekosten, die sich auch auf die wirtschaftliche Leistung der Bundesrepublik Deutschland in naher Zukunft auswirken werden.

## Inklusion sichern - Schulbegleitung und Jugendhilfe nicht schwächen

Die Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) des BMFSFJ enthält eine Reihe von Vorhaben, die grundsätzlich begrüßenswert sind - insbesondere die Zusammenführung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter einem gemeinsamen Rahmen sowie der angestrebte Bürokratieabbau bei Kostenheranziehung und Zuständigkeitsfragen. Dennoch birgt die Reform in zentralen Bereichen erhebliche Risiken, die aus Sicht der Kolping-Bildungsunternehmen entschieden adressiert werden müssen.

Besonders kritisch ist die geplante Umgestaltung der Schulbegleitung und Schulassistenz zu bewerten. Der Entwurf sieht vor, den individuellen Rechtsanspruch auf Anleitung und Begleitung in Bildungseinrichtungen künftig über ein infrastrukturelles Angebot der Bildungsassistenz zu erfüllen, das gemeinsam mit den Schulbehörden geplant werden soll. Dies bedeutet in der Praxis eine Abkehr vom individuellen Rechtsanspruch hin zu einem kollektiven Infrastrukturangebot. Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder besonderem Förderbedarf besteht damit die konkrete Gefahr, dass bedarfsgerechte, personenbezogene Unterstützung nicht mehr in dem notwendigen Umfang gewährleistet wird. Schulbegleitung und Schulassistenz sind

jedoch keine verzichtbaren Zusatzleistungen, sondern unverzichtbare Voraussetzungen für gleichberechtigte Bildungsteilhabe und gesellschaftliche Inklusion. Ihre Absicherung als individuell einklagbarer Anspruch muss daher erhalten bleiben.

Ebenso problematisch sind die geplanten Vereinfachungen bei den Verfahren zur Aufnahme und Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (uMAs). Auch wenn Bürokratieabbau grundsätzlich sinnvoll ist, darf er nicht auf Kosten des Schutzes einer besonders vulnerablen Gruppe gehen. Unbegleitete Minderjährige befinden sich häufig in psychisch belastenden Ausnahmesituationen, haben traumatische Erfahrungen gemacht und benötigen intensive, individuell abgestimmte Begleitung und Unterstützung. Vereinfachungen in Aufnahme- und Verteilungsverfahren dürfen daher nicht dazu führen, dass Schutzstandards abgesenkt, Betreuungskapazitäten reduziert oder spezialisierte Unterstützungsangebote wegfallen. Die Kolping-Bildungsunternehmen begleiten uMAs in vielfältigen Projekten und wissen aus der Praxis: Gerade dieser Personenkreis braucht Kontinuität, verlässliche Bezugspersonen und passgenaue Förderangebote – und keine Standardisierung, die dem individuellen Bedarf nicht gerecht wird.



weitere Informationen unter [kolping-bildungsunternehmen.de](https://www.kolping-bildungsunternehmen.de)



## ESF erhalten - soziale Förderung sichern, Aufstiegschancen ermöglichen

Der Europäische Sozialfonds ist für die Kolping-Bildungsunternehmen ein wichtiges Instrument, um Förderlücken zu schließen, die durch Regelsysteme nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden. Über ESF-Mittel werden insbesondere Maßnahmen ermöglicht, die das Nachholen von Schulabschlüssen – vor allem von Hauptschulabschlüssen – sowie die individuelle Begleitung und Unterstützung beeinträchtigter Jugendlicher im schulischen und beruflichen Kontext sichern. Gerade diese Zielgruppen fallen häufig durch das Raster klassischer Förderinstrumente, obwohl sie mit der richtigen Unterstützung erhebliche Entwicklungspotenziale besitzen. ESF-geförderte Projekte schaffen hier echte Aufstiegsperspektiven, führen zu erfolgreichen Bildungsabschlüssen, erleichtern den Übergang in Ausbildung und Arbeit und leisten damit einen konkreten Beitrag zur Fachkräftesicherung und zu innovativen Angeboten, die die bestehenden Förderinstrumente verbessern. Wer durch gezielte Förderung einen Schulabschluss nachholt oder eine Ausbildung erfolgreich abschließt, wird vom Transferempfänger

zum sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und damit zum Nettozahler in die Sozialkassen.

Die aktuellen Diskussionen zur Neuausrichtung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ab 2028 machen eine entschiedene politische Positionierung notwendig. Denn die geplante Reform deutet auf einen tiefgreifenden Umbau der EU-Förderarchitektur hin: Die EU will künftig weniger inhaltliche Vorgaben machen und mehr Gestaltungsspielraum auf die Mitgliedstaaten verlagern. Dies erhöht zwar den nationalen Handlungsspielraum, birgt aber zugleich die Gefahr, dass sozialpolitische Schwerpunkte an Gewicht verlieren – zumal die bisherigen klaren Förderlogiken des ESF+ durch breiter gefasste Zielbereiche ersetzt werden könnten, die künftig auch Themen wie Klima oder Tourismus einschließen.

Besonders alarmierend ist die finanzielle Entwicklung: Nach aktuellem Stand drohen die ESF-Mittel von bislang rund 6,3 auf etwa 4,2 Milliarden Euro zu sinken - eine Kürzung von einem Drittel.

Zusätzlich hat der Bund weitere Reduzierungen seiner Kofinanzierungsanteile angekündigt. Gleichzeitig soll die Mittelvergabe stärker leistungsorientiert an zuvor definierten Meilensteinen ausgerichtet werden. Dies ist für soziale Projekte besonders problematisch, da Zielerreichung – insbesondere bei schwer erreichbaren Zielgruppen – kaum verlässlich planbar ist. Unklar bleibt zudem, wie soziale Zielgrößen konkret definiert und gemessen werden sollen. Auch bei den Kofinanzierungssätzen drohen Verschlechterungen: Bestehende Ausnahmeregelungen – etwa für soziale Innovationen oder besonders benachteiligte Zielgruppen – könnten wegfallen und die Projektfinanzierung zusätzlich erschweren.

Damit der ESF diese wirksamen Brückenangebote weiterhin sicherstellen kann, muss er als eigenständiger, ausreichend ausgestatteter Fonds mit verbindlichem Mittelanteil (Ringfence) erhalten bleiben und darf nicht in einem unscharfen Multifonds aufgehen. Weiterbildung, Qualifizierung und soziale Inklusion benötigen feste Mindestquoten, um nicht von kurzfristigen politischen Prioritäten abhängig zu werden. Eine Kürzung der technischen Hilfe würde Beratung, Antragstellung und Mittelabruf erheblich erschweren. Ebenso müssen regionale Kapitel verpflichtend bleiben, um passgenaue Angebote ent-

sprechend regionaler Arbeitsmarktbedarfe zu sichern, und die Sozialpartner sind verbindlich in Programmgestaltung und Mittelverwaltung einzubeziehen. Statt leistungsabhängiger Auszahlungen müssen vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen) stärker genutzt werden, um die Planungssicherheit für Träger zu gewährleisten. Mittelvergaben dürfen nicht primär an allgemeine Reformauflagen geknüpft werden, sondern müssen sich an den Zielen des Fonds und der Qualität der Projekte orientieren. Günstige Kofinanzierungsbedingungen und gezielte Ausnahmen für vulnerable Zielgruppen müssen ausdrücklich erhalten bleiben.

Da grundlegende Strukturentscheidungen auf EU-Ebene derzeit noch möglich sind, möchten wir alle Beteiligten zum Handeln aufrufen – sowohl gegenüber den EU-Institutionen als auch auf Bundes- und Länderebene!

Nur so bleibt der ESF ein verlässliches Instrument für Planungssicherheit, nachhaltige Personalentwicklung und die Förderung benachteiligter Zielgruppen, die sonst durchs Raster fallen würden, und ermöglicht ihnen, durch schulische und berufliche Aufstiegschancen aktiv zur Wirtschaftsleistung beizutragen.



weitere Informationen unter [kolping-bildungsunternehmen.de](https://kolping-bildungsunternehmen.de)



weitere Informationen  
unter kolping-  
bildungsunternehmen.de



## Aufstieg ermöglichen – Fachkräfte

Der Referentenentwurf zur fünften Änderung des Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist ein wichtiger und ausdrücklich zu begrüßender Schritt zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und Fachkräftesicherung. Wir begrüßen insbesondere die Anhebung des Förderrahmens für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren von 15.000 Euro auf 18.000 Euro, die Verdoppelung der Meisterstückförderung auf 4.000 Euro sowie die Erhöhung des Darlehenserrlasses bei bestandener Prüfung von 50 Prozent auf 60 Prozent – wodurch sich der Eigenanteil an Kurs- und Prüfungsgebühren auf etwa 20 Prozent reduziert. Auch der Wegfall der Anrechnung von Arbeitgeberzuschüssen und die Anhebung des Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende sind sinnvolle Verbesserungen. Diese Anpassungen sind angesichts realer Preissteigerungen und des anhaltenden Rückgangs der Meisterprüfungen – von fast 23.000 im Jahr 2013 auf rund 20.500 im Jahr 2022 – sowie eines Rückgangs der bewilligten Förderanträge um rund 23 Prozent dringend geboten und werden mit dem Inkrafttreten einen wichtigen Impuls setzen.

Dennoch bleiben wesentliche Nachbesserungsbedarfe bestehen, die in den parlamentarischen

Beratungen zwingend aufgegriffen werden müssen. Die Unterhaltsförderung muss deutlich angehoben werden, damit mehr Erwerbstätige überhaupt in der Lage sind, eine Fortbildung aufzunehmen. Der verbleibende Eigenanteil von 20 Prozent an Kurs- und Prüfungsgebühren steht einer echten Gleichstellung mit der in der Regel gebührenfreien akademischen Ausbildung weiterhin entgegen - hier bleibt das Ziel der vollständigen Gleichwertigkeit uneingelöst, zu der auch eine Angleichung der Förderung des Azubi- und Jugendwohnens an die öffentliche Förderung des Studierendenwohnens gehört. Zweitförderungen auf gleicher DQR-Stufe müssen grundsätzlich ermöglicht werden, um Spezialisierungen auf einem dynamischen Arbeitsmarkt nicht zu behindern, dazu gehört auch die Ermöglichung von berufsbegleitenden Studiengängen nach einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung. Zudem muss die Verzahnung des Aufstiegs-BAföG mit Instrumenten des SGB III systematisch geregelt werden. Darüber hinaus müssen die Mittel für die Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU) deutlich erhöht werden, um die gestiegenen Personal-, Material- und Energiekosten aufzufangen und die Ausbildungsqualität dauerhaft zu sichern.

## Wer sind die Kolping-Bildungsunternehmen?

Der Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e. V. (KBU) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von 20 regional selbstständigen Kolping-Bildungsunternehmen sowie dem Kolpingwerk Deutschland.

Er repräsentiert ca. 9.500 hauptberufliche Mitarbeitende, die hauptsächlich in den Bereichen Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung tätig sind. Jährlich werden die werteorientierten Angebote – Kurse und Lehrgänge – von über 140.000 Teilnehmenden wahrgenommen.



Für die Kolping-Bildungsunternehmen gilt der Einzelne als Schlüssel zur gesamten Gesellschaft.

Durch das auf Werten basierende Vermitteln von Wissen machen wir uns in unserer täglichen sozialen Arbeit dafür stark, die individuelle und soziale Persönlichkeit der Menschen zu entwickeln und herauszubilden. Zum Wohl für den Einzelnen. Und für alle.

Wir

- motivieren und fördern jeden Einzelnen entsprechend seinen Begabungen,
- damit er sein Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt gestalten kann.
- unterstützen ihn u. a. in Bildungsfragen und stehen ihm beratend zur Seite.
- fördern ihn durch unsere Bildungsangebote beim Aufbau und bei der Erweiterung
- seiner persönlichen und beruflichen Existenz.
- vermitteln ihn in Beschäftigung bzw. helfen bei der Vermittlung in Beschäftigung.
- stärken ihn in Umbruchsituationen.
- unterstützen ihn im Falle von Benachteiligung oder Behinderung.
- stehen ihm hinsichtlich seiner Bedürfnisse individuell zur Seite.

Dies befähigt jeden Einzelnen dazu, seinen Platz in der Gesellschaft einzunehmen – selbstbewusst und verantwortungsvoll.

**Das schafft Kolping-Bildung mit Wert. Deutschlandweit. Direkt vor Ort.**

**ZUSAMMEN SIND WIR KOLPING**



**Kolping**

Verband der Kolping-  
Bildungsunternehmen  
Deutschland e. V.

Friedrichstraße 79  
10117 Berlin  
T +49 30 - 75 43 89 37

[buero-berlin@kolping-bildungsunternehmen.de](mailto:buero-berlin@kolping-bildungsunternehmen.de)  
[www.kolping-bildungsunternehmen.de](http://www.kolping-bildungsunternehmen.de)